

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB's)



Rindler GmbH
Grossenschwandt 76
4882 Oberwang
Österreich

Überarbeitet am 25.10.2019

Stand / Version 19.2

Druckdatum 25.10.2019

INHALT:

I.	Geltung:	Seite 1
II.	Vertragsabschluss:	Seite 1f
III:	Preis:	Seite 2
IV:	Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen:	Seite 2
V:	Mahn- und Inkassospesen:	Seite 3
VI:	Lieferung, Transport, Annahmeverzug:	Seite 3
VII:	Eigentumsvorbehalt:	Seite 3f
VIII:	Forderungsabtretung:	Seite 4
IX:	Vertragsrücktritt:	Seite 4
X:	Geringfügige Abweichung unserer Leistung:	Seite 5
XI:	Schadenersatz, Produkthaftung, Zurückbehaltung:	Seite 5
XII:	Rechtswahl, Gerichtstand und Allgemeines:	Seite 5
XIII:	Datenschutz, Änderung der Kundenanschrift und Urheberrecht:	Seite 6

I. Geltung

Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers/Vertragspartners (im folgenden „Kunde“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben deren Geltung schriftlich zugestimmt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten in diesem Zusammenhang nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

Der Kauf- bzw. Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Wird an uns ein Angebot gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes an dieses gebunden. Die jeweiligen Liefer-, Zahlungs- oder allfällige sonstige Vereinbarungen sind in unserer Auftragsbestätigung festgehalten.

Mündliche Nebenabsprachen sind unverbindlich. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Die unserem Angebot beigefügten Unterlagen, Zeichnungen, Bemessungen, usw. dienen der Kalkulation und sind bei einer späteren Auftragserteilung nicht verbindlich bzw. vertragsgegenständlich.

Rindler GmbH
Grossenschwandt 76
4882 Oberwang
Österreich

Überarbeitet am 25.10.2019

Stand / Version 19.2

Druckdatum 25.10.2019

Übersetzungen aus dem Englischen, dies betrifft im Besonderen unsere Produktdatenblätter, wurden nach bestem Wissen mit größter Sorgfalt und der Unterstützung von Spezialisten erstellt. Für etwaige Übersetzungs- oder Übertragungsfehler kann jedoch ausdrücklich keine Haftung übernommen werden. Im Zweifelsfall gelten die Angaben aus den Originaldatenblättern des jeweiligen Herstellers in Originalsprache.

Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Planungen, Bemessungen und sonstige von uns übermittelte Unterlagen stellen unser geistiges Eigentum dar. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Ermächtigung weder kopiert, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preis

Alle von uns genannten Preise sind sofern nicht anders schriftlich vermerkt, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich für die Kalkulation relevante notwendige Kosten wie Personal, Rohstoffe, Energie, Transport, Finanzierung etc. ändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, wenn diese Änderung außerhalb unseres Einflussbereiches liegt. Die Verrechnung erfolgt in Euro.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Der Kunde anerkennt die von uns vorgeschriebenen Zahlungskonditionen als verbindlich. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen irgendwelcher Gegenforderungen, insbesondere Gewährleistungsansprüche, ist unzulässig. Unsere Forderungen sind gemäß unseren Bedingungen und Fristen aus der Auftragsbestätigung zu begleichen.

Skonto-Abzüge gemäß den Konditionen in unserer Auftragsbestätigung werden nur bei fristgerechter Zahlung anerkannt. Soweit Wechsel in Zahlung genommen werden, trägt der Käufer sämtliche Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt des Einganges. Im Falle eines Zahlungsverzuges, auch nur mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen für die Gesamtforderung außer Kraft.

Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweils banküblichen Zinssatz für Kredite erster Bonität zu verlangen.

Rindler GmbH
Grossenschwandt 76
4882 Oberwang
Österreich

Überarbeitet am 25.10.2019

Stand / Version 19.2

Druckdatum 25.10.2019

V. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die dem Gläubiger entstehenden Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung, BGBl Nr. 490 / 2001 über die Höchstsätze der Inkassoinstitute ergeben. Sofern der Gläubiger das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner anfallende branchenübliche Mahnkosten zu bezahlen.

VI. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Der von uns zeitgerecht durch Auftragsbestätigung angekündigte Liefertermin gilt als bindend, wenn der Kunde diesem Termin nicht binnen zwei Tagen schriftlich widersprochen hat. Für Produktlieferungen ist der Erfüllungsort gleich der Lieferadresse. Ist der Kunde zum Lieferzeitpunkt nicht anwesend oder hat er für die Annahme der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen getroffen, gilt die Lieferung dessen ungeachtet als vom Kunden übernommen bzw. angenommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken, Gefahr und Kosten zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

Unsere Verkaufspreise beinhalten, wenn nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, die Lieferung frei und unabeladen an die angegebene Lieferadresse des Kunden. Geliefert wird, soweit nicht anders bestätigt durch Spedition oder Frächter. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern, wofür branchenübliche Einlagerungsgebühren pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt werden, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir dazu berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens eine Woche umfassenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwenden.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten vertraglichen Forderung unser alleiniges Eigentum. Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Ware pfleglich und schonend zu behandeln und uns von einem allfälligen Zugriff Dritter, insbesondere bei Pfändung oder Insolvenz unverzüglich per Einschreiben zu verständigen und auf unser Eigentum hinzuweisen.

Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich seine Kreditwürdigkeit erheblich, oder macht er von der gelieferten Ware einen erheblich nachteiligen Gebrauch, sind wir berechtigt, die in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.

Rindler GmbH
Grossenschwandt 76
4882 Oberwang
Österreich

Überarbeitet am 25.10.2019

Stand / Version 19.2

Druckdatum 25.10.2019

Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) -Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) -Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (etwa Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.

VIII. Forderungsabtretung

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt uns der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Auftraggeber zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Auftraggeber ersichtlich zu machen. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des Versicherungsvertragsgesetzes bereits jetzt an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

IX. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (siehe Punkt VI) oder anderen wichtigen Gründen, insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögen, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern dieser von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktrittes haben wir unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Darüber hinaus haftet uns der Kunde für sämtliche Kosten, insbesondere der Vorbereitungsarbeiten, Kosten der Anbotserteilung und dergleichen mehr. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.

Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt dessen Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder einer Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten, verschuldensunabhängigen Schadenersatz in Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu begleichen. Der pauschalierte Schadenersatz unterliegt nicht der richterlichen Mäßigung.

Rindler GmbH
Grossenschwandt 76
4882 Oberwang
Österreich

Überarbeitet am 25.10.2019

Stand / Version 19.2

Druckdatum 25.10.2019

X. Geringfügige Abweichungen unserer Leistung

Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare, geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge bzw. Gewährleistung, sofern sie für unseren Kunden zumutbar sind. Bei berechtigten Beanstandungen steht es uns zu, innerhalb angemessener Frist durch unseren Servicedienst bzw. einen Spezialisten unserer Wahl den Mangel zu beheben.

XI. Schadenersatz, Produkthaftung, Zurückbehaltung

Wir sind stets bestrebt, die vereinbarten Lieferzeiten nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich einzuhalten. Wird die Lieferung durch Umstände, die wir nicht verschuldet haben, insbesondere durch Nichteinhaltung der Termine seitens unserer Vorlieferanten, durch Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen usw. ganz oder teilweise verzögert, so verlängert sich unsere Lieferzeit um die Zeit der Behinderung. Sämtliche Schadenersatzansprüche wie auch Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung sind bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits ausgeschlossen. Jeglichen Verschuldensnachweis hat der Geschädigte zu erbringen. Mängel müssen uns schriftlich und unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen ab Übergabe angezeigt werden, ansonsten unsere Lieferung/Leistung als genehmigt gilt. Wir übernehmen ausdrücklich keinerlei Haftung für Schäden welche durch mangelhafte Verarbeitung oder unsachgemäßer Handhabung unserer Produkte entstehen. Regressforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regress Beanspruchende weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

Wir übernehmen im Weiteren ausdrücklich keine Gewähr für Leistungen, welche von Dritten erstellt wurden und als diese erkenntlich von uns an den Kunden weitergegeben werden. Der Kunde ist bei Reklamation, außer in Fällen der gerechtfertigten und gänzlichen Rückabwicklung, nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand und Allgemeines

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wird Nichtigkeit oder Rechtsungültigkeit einzelner Bestimmungen festgestellt, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Vertragssprachen sind Deutsch oder Englisch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das in 4020 Linz sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

Rindler GmbH
Grossenschwandt 76
4882 Oberwang
Österreich

Überarbeitet am 25.10.2019

Stand / Version 19.2

Druckdatum 25.10.2019

XIII. Datenschutz, Änderung der Kundenanschrift und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben, so lange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist.

Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen etc. auch dann als zugegangen, wenn diese an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Die Vertragsdaten werden zur Fakturierung und Vertragserfüllung gespeichert.